

## Öffentliche Bekanntmachung

### Zweite Änderungssatzung vom 28.09.2020 zur Hauptsatzung des Landkreises Neuwied vom 24.06.2019:

Der Kreistag hat aufgrund der §§ 17, 18, 25, 37 und 57 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2020 (GVBl. S. 297) und der §§ 2 und 3 der Landesverordnung zur Durchführung der Landkreisordnung (LKO DVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 102), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06. November 2009 (GVBl. S. 379) und der §§ 85, 86a und 86b der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2020 (GVBl. S. 297) i.V.m. § 57 LKO, in seiner Sitzung am 28. September 2020 folgende Zweite Änderungssatzung der Hauptsatzung des Landkreises Neuwied vom 24. Juni 2019 beschlossen:

#### Artikel 1

Der § 3 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

##### § 3 Ausschüsse, Beiräte, Arbeitskreise und sonstige Gremien

- (3) Außerdem bestehen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften bzw. Vereinbarungen:

...

26. Verwaltungsrat der Abfallwirtschaft Landkreis Neuwied Anstalt des öffentlichen Rechts.

#### Artikel 2

Der § 4 Abs. 1 lit. b) wird wie folgt geändert:

##### § 4 Übertragung von Aufgaben

- (1) Folgende Aufgaben des Kreistages werden zur Entscheidung
- b) den Fachausschüssen übertragen, soweit Belange von Eigenbetrieben oder nach der Eigenbetriebsverordnung geführten Einrichtungen des Landkreises betroffen sind (derzeit Kreiswasserwerk):

#### Artikel 3

Artikel 1 dieser Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung und Artikel 2 dieser Satzung zum 01.01.2021 in Kraft.

Ausgefertigt:  
Neuwied, 28.09.2020

Kreisverwaltung Neuwied  
gez.  
Achim Hallerbach  
-Landrat-

#### Hinweis gemäß § 17 Abs. 6 LKO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung (LKO) oder auf Grund der LKO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Neuwied, 28.09.2020

gez.  
Achim Hallerbach  
-Landrat-